

BVGer A-6576/2010 vom 21. März 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6576_2010

FR: TAF A-6576/2010 du 21 mars 2011

IT: TAF A-6576/2010 del 21 marzo 2011

Regeste

Amtshilfe

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehört auch die Schlussverfügung der ESTV im Bereich der internationalen Amtshilfe (Art. 32 VGG e contrario und Art. 20k Abs. 1 Vo DBA-USA). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist somit gegeben.

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden erfüllen die Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation nach Art. 48 Abs. 1 VwVG. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - mit der nachfolgend in E. 6 gemachten Einschränkung - einzutreten.

E. 2.1

Das Verfahren in Bezug auf den Informationsaustausch mit den USA richtet sich nach der Vo DBA-USA, soweit der Staatsvertrag 10 keine spezielleren Bestimmungen enthält (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4013/2010 vom 15. Juli 2010 E. 2.1 f. und E. 6.2.2). Es wird abgeschlossen mit dem Erlass einer begründeten Schlussverfügung der ESTV im Sinn von Art. 20j Abs. 1 Vo DBA-USA. Darin hat die ESTV darüber zu befinden, ob ein hinreichender Tatverdacht auf ein Betrugsdelikt und dergleichen im Sinn der einschlägigen Normen vorliegt, ob die weiteren Kriterien zur Gewährung der Amtshilfe gemäss Staatsvertrag 10 erfüllt sind und, bejahendenfalls, welche Informationen (Gegenstände, Dokumente, Unterlagen) nach schweizerischem Recht haben bzw. hätten beschafft werden können und nun an die zuständige amerikanische Behörde übermittelt werden dürfen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4013/2010 vom 15. Juli 2010 E. 2.2). Nach der Rechtsprechung zum Amtshilfeverfahren genügt es für die Bejahung des Tatverdachts, wenn sich hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der inkriminierte Sachverhalt erfüllt sein könnte. Es ist nicht Aufgabe des Amtshilferichters, abschliessend zu beurteilen, ob eine strafbare Handlung vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht prüft deshalb nur, ob die Schwelle zur berechtigten Annahme des Tatverdachts erreicht ist oder ob die sachverhaltlichen Annahmen der Vorinstanz offensichtlich fehler- oder lückenhaft bzw. widersprüchlich erscheinen (vgl. BGE 129 II 484 E. 4.1, 128 II 407 E. 5.2.1, 127 II 142 E. 5a; BVGE 2010/26 E. 5.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-6176/2010 vom 18. Januar 2011 E. 1.5, A-4911/2010 vom 30. November 2010 E. 1.4.2). In der Folge

obliegt es dem vom Amtshilfeverfahren Betroffenen, den begründeten Tatverdacht klarerweise und entscheidend zu entkräften. Gelingt ihm dies, ist die Amtshilfe zu verweigern (BGE 128 II 407 E. 5.2.3; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 4013/2010 vom 15. Juli 2010 E. 2.2; Thomas Cottier/René Matteotti, Das Abkommen über ein Amtshilfegesuch zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 19. August 2009: Grundlagen und innerstaatliche Anwendbarkeit [nachfolgend: Abkommen], Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 78 S. 349 ff., S. 389). Dies setzt voraus, dass der vom Amtshilfeverfahren Betroffene unverzüglich und ohne Weiterungen den Urkundenbeweis erbringt, dass er zu Unrecht ins Verfahren einbezogen worden ist. Das Bundesverwaltungsgericht nimmt diesbezüglich keine Untersuchungshandlungen vor (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6721/2010 vom 4. Februar 2011 E. 2.1).

E. 2.2

Gemäss einem zur Publikation bestimmten Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4911/2010 vom 30. November 2010 gilt Analoges bezüglich der Feststellung der persönlichen Identifikationsmerkmale einer vom Amtshilfeverfahren betroffenen Person (in casu: zum Erfordernis "US domiciled"). Es reicht aus, wenn die Vorinstanz genügend konkrete Anhaltspunkte zu nennen vermag, die zur Annahme berechtigen, der vom Amtshilfeverfahren Betroffene erfülle die persönlichen Identifikationsmerkmale gemäss Anhang zum Staatsvertrag 10. Das Bundesverwaltungsgericht beschränkt sich darauf zu prüfen, ob diesbezüglich genügend Anhaltspunkte vorliegen, und korrigiert die entsprechenden Sachverhaltsfeststellungen nur, wenn darin offensichtlich Fehler, Lücken oder Widersprüche auftreten oder aber wenn der vom Amtshilfegesuch Betroffene die Annahme der Vorinstanz, dass die Identifikationsmerkmale gemäss Anhang zum Staatsvertrag 10 gegeben seien, klarerweise und entscheidend entkräftet.

E. 3

Umstritten ist die Frage, ob die Beschwerdeführenden das im Anhang zum Staatsvertrag 10 aufgeführte Erfordernis des "US domicile" für die Amtshilfe der Schweiz an die USA erfüllen. Die Vorinstanz geht davon aus, dass die Beschwerdeführenden im abkommensrelevanten Zeitraum in den USA wohnhaft waren. Massgeblich für die Klärung dieser Streitfrage ist der Wortlaut in der englischen Originalversion des Staatsvertrags 10 (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4013/2010 vom 15. Juli 2010 E. 7.1). Nach Ziff. 1 Bst. A des Anhangs zum Staatsvertrag 10 fallen (unter anderen) folgende Personen unter das Amtshilfeersuchen: US domiciled clients of UBS who directly held and beneficially owned "undisclosed (non-W-9) custody accounts" and "banking deposit accounts" in excess of CHF 1 million (at any point in time during the period of years 2001 through 2008) with UBS and for which a reasonable suspicion of "tax fraud or the like" can be demonstrated. Die deutsche (nicht massgebliche) Übersetzung lautet: Kunden der UBS mit Wohnsitz in den USA, welche "undisclosed (non-W-9) custody accounts" und "banking deposit accounts" von mehr als CHF 1 Million (zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums von 2001 bis 2008) der UBS direkt hielten und daran wirtschaftlich berechtigt waren, wenn diesbezüglich ein begründeter Verdacht auf "Betrugsdelikte und dergleichen" dargelegt werden kann.

E. 4

Im bereits erwähnten Grundsatzurteil A-4911/2010 vom 30. November 2010 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass der im Staatsvertrag 10 verwendete Begriff "US domiciled" nicht nach der Auslegungsregel von Art. 3 Abs. 2 DBA-USA 96, sondern nach den allgemeinen Auslegungsbestimmungen von Art. 31 ff. der Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (VRK, SR 0.111; für die Schweiz seit 6. Juni 1990 in Kraft) auszulegen ist (E. 4.3). Das Gericht kam dabei unter Anwendung dieser Bestimmungen zum Schluss, dass der Begriff "US domiciled" so verstanden werden muss, wie es die nationalen Rechtsordnungen der beteiligten Vertragsstaaten nahe legen. Beide Rechtsordnungen stellen auf den Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen ab und knüpfen dabei im Wesentlichen an vergleichbare Kriterien. Als wesentliche Anknüpfungspunkte zur Feststellung des Lebensmittelpunkts des Steuerpflichtigen gelten insbesondere der Ort der dauernden Wohnstätte, der Arbeitsort, der Aufenthaltsort der Familie sowie der Ort, wo die Schriften hinterlegt sind (E. 5.2 und 5.3). Eine vom Amtshilfeverfahren betroffene Person gilt demnach als "US domiciled", wenn sie dort im abkommensrelevanten Zeitpunkt nach den dargelegten Kriterien ihren Lebensmittelpunkt resp. überwiegend ihren Lebensmittelpunkt hatte (E. 5.4).

E. 5.1

Laut Verfügung der Vorinstanz ist den Bankunterlagen zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden bis zum Domizilwechsel im November des Jahres 2008 während des massgeblichen Zeitraums in den USA ihren Wohnsitz gehabt hätten. An der Bankbeziehung mit Stammnummer ...7, die auf ihre Namen gelautet habe, seien sie wirtschaftlich berechtigt gewesen. Zudem seien die Beschwerdeführenden an der Bankbeziehung mit Stammnummer ...6 wirtschaftlich berechtigt gewesen. Es lägen keine Hinweise vor, dass während des massgeblichen Zeitraums ein Formular W-9 eingereicht worden sei. Der Gesamtwert des Kontos mit Stammnummer ...7 habe am 31. Dezember 2001 die massgebliche Grenze von Fr. 1'000'000.-- überstiegen. In den Jahren 2000 bis 2002 seien bei letztgenannter Kontobeziehung Einkünfte von mindestens Fr. 323'869.-- erzielt worden, womit im Rahmen von drei aufeinander folgenden Jahren (2000-2002) Durchschnittseinkünfte von mehr als Fr. 100'000.-- pro Jahr erzielt worden seien. Damit seien alle gemäss Anhang zum Staatsvertrag 10 massgeblichen Kriterien für die Kategorie 2/A/b für die Bankbeziehung mit Stammnummer ...7 erfüllt. Infolgedessen erübrige sich eine Prüfung der massgeblichen Kriterien für das zweite Konto mit Stammnummer ...6. Für beide vorgenannten Bankbeziehungen sei demnach Amtshilfe zu gewähren.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden machen geltend, ihnen würde in sachlich nicht begründeter und willkürlicher Art und Weise unterstellt, während des massgeblichen Zeitraums Wohnsitz in den USA gehabt zu haben. Sie hätten die Liegenschaft an der von der UBS AG verwendeten Adresse bereits am 26. Februar 1999 verkauft. Dies werde zum einen mit einer ins Recht gelegten Kopie des Vertrags über den Verkauf der Liegenschaft vom 26. Februar 1999 ("Individual Grant Deed"; bf. Beilage 3) und zum anderen mittels einer Kopie der Grundstückgewinnsteuer-Erklärung ("Sale of Your Home") aus dem Jahre 1999 belegt. Nach dem Verkauf ihres Wohnhauses in den USA seien sie nach M._____ zurückgekehrt, wo sie am 27. April 1999 Wohnsitz genommen hätten. Der beigelegten beglaubigten Übersetzung vom 31. August 2010 des Passes des Beschwerdeführers sei auf Seite 4 zu entnehmen, dass sie am 27. April 1999 nach M._____ zurückgekehrt seien. Aus dem ebenfalls beigelegten und ins Deutsche übersetzten Einwohnerregistrauszug vom

2. September 2010 ergebe sich zudem, dass sie seit dem 28. April 1999 ihren Wohnsitz an einer Adresse in ... [M. _____] gehabt und seit dem 28. Mai 2003 an einer anderen Adresse in derselben Stadt Wohnsitz hätten. Sie seien somit nachgewiesenermassen seit dem 28. April 1999 in M. _____ wohnhaft. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer als M. _____ isch-amerikanischer Doppelbürger seinen Deklarationspflichten stets nachgekommen sei. Dies ergebe sich aus den ins Recht gelegten FBAR-Erklärungen für die Jahre 2000 bis 2009.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung wendet die Vorinstanz ein, die Vorbringen der Beschwerdeführenden, wonach die Liegenschaft an der von der UBS AG verwendeten Adresse verkauft worden sei, überzeuge nicht. Die Belege würden entweder einen falschen Ort ohne genaue Adresse oder aber eine vollständige, aber ebenfalls falsche Adresse aufweisen. Es sei daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden mehrere Liegenschaften besessen und eine davon verkauft hätten. Dies unterstreiche auch die Tatsache, dass bei den für die Jahre 2000 bis 2009 eingereichten "FBARs" erneut eine andere amerikanische Adresse angegeben worden sei. Es werde daher nicht schlüssig dargelegt, dass die Beschwerdeführenden seit 1999 kein Domizil mehr in den USA besessen hätten. Das Vorbringen der Beschwerdeführenden, sie seien ihren Deklarationspflichten nachgekommen, überzeuge ebenfalls nicht. Den "FBARs" könne zwar entnommen werden, dass das Konto mit Stammnummer ...7 deklariert worden sei, nicht aber das Konto mit Stammnummer ...6, obwohl dieses bereits am 25. August 1980 eröffnet worden sei.

E. 5.4

In ihrer Eingabe vom 4. November 2010 bringen die Beschwerdeführenden ergänzend vor, sie hätten bis 1997 in einem grossen Haus in ... [USA] gewohnt. Dieses Haus hätten sie im Jahre 1997 verkauft und seien noch im selben Jahr in ein kleineres Haus umgezogen, welches sie im Jahr 1997 gekauft hätten. Dort hätten sie bis zum Verlassen der USA am 21. Februar 1999 gelebt. Das letztgenannte Haus hätten sie im Februar 1999 verkauft. Nach diesem Zeitpunkt hätten sie weder Wohnsitz in den USA gehabt noch Liegenschaften in den USA besessen. Am 21. April 1999 hätten sie Wohnsitz in .../M. _____ genommen. Der Umstand, dass sie ihren Wohnsitz in den USA endgültig und vollständig aufgelöst hätten, werde auch dadurch belegt, dass sie am 14. und 15. April 1999 ihren Hausrat an zwei wohltätige Organisationen verschenkt hätten. Dies werde durch eine Steuererklärungsbeilage aus dem Jahr 1999 belegt.

E. 5.5

Mit Eingabe vom 7. Februar 2011 reichen die Beschwerdeführenden zusätzliche Beweise bezüglich der Wohnsitznahme der Beschwerdeführerin in M. _____ am 28. April 1999 ins Recht.

E. 5.6.1

Die Anhaltspunkte für die Annahme der Vorinstanz, die Beschwerdeführenden hätten "bis zum Domizilwechsel im November des Jahres 2008" Wohnsitz in den USA gehabt, betreffen zum einen Bankbelege (aufgrund von Kontoeröffnungen) aus dem Jahr 1999 (vgl. Belegstellen ..._4_00022 f. und -..._4_00022 f. bzw. ..._4_00014 ff. und _4_00025 ff.) und zum anderen den Umstand, dass die Beschwerdeführenden in den USA mehrere Liegenschaften besessen. Diese Annahme erweist sich nicht zum vornherein als

offensichtlich fehler- oder lückenhaft resp. widersprüchlich. Denn in der Tat eröffneten die Beschwerdeführenden am 5. Juli 1999 - und damit rund zwei Monate nachdem sie angeblich wieder nach M._____ zurückgekehrt seien - bei der UBS AG mindestens zwei Konti bzw. Unterkonti (mit Master Nr. ...6 bzw. Nr. ...7 ["Joint accounts"]) und gaben dabei als Wohnadresse eine Adresse in ... [USA]/USA an (Belegstellen ..._4_00022 f. und -..._4_00022 f.). Der (förmliche) Antrag auf "Domiziländerung" (an die heutige Adresse in .../M._____ ["US to non US"]), gültig ab 28. Mai 2003, erfolgte indessen erst mittels schriftlichem Auftrag des Beschwerdeführers vom 17. November 2008 (Belegstellen ..._4_00014 ff. und _4_00025 ff.). Damit kann den einschlägigen Bankbelegen zwar nicht eindeutig entnommen werden, dass der Domizilwechsel (erst) im November des Jahres 2008 erfolgt sei. Es liegen indessen hinreichend Anhaltspunkte zur berechtigten Annahme vor, dass die Beschwerdeführenden zumindest in den Jahren 2000 bis 2002 Wohnsitz in den USA hatten. Bei dieser Sachlage obliegt es den Beschwerdeführenden, die vorliegend berechnete Annahme der Vorinstanz, dass sie in den Jahren 2000 bis 2002 "US domiciled" waren, klarerweise und entscheidend zu entkräften (vgl. oben E. 2.2).

E. 5.6.2

Als Beleg für die Wohnsitznahme in M._____ am 28. April 1999 legt der Beschwerdeführer eine notariell beglaubigte Übersetzung seines Passes ins Recht. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer als "returning resident" am 27. April 1999 nach M._____ zurückkehrte. Weiter reicht der Beschwerdeführer in notariell beglaubigter Übersetzung Auszüge aus dem Einwohnerregister des Innenministeriums des Staates M._____ zu den Akten, die bezeugen, dass der Beschwerdeführer am 28. April 1999 in ... [M._____] Wohnsitz nahm und dort seit dem 28. Mai 2003 an der heutigen Adresse wohnhaft ist. Des Weiteren ist den Einwohnerregisterauszügen zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer bereits in den siebziger Jahren in ... [M._____] wohnhaft gewesen war und deshalb mit diesem Ort von früheren Zeiten her verbunden ist. Bezüglich der Beschwerdeführerin reichten die Beschwerdeführenden eine notariell beglaubigte Übersetzung von Seite 6 des Passes des Beschwerdeführers ins Recht, woraus sich ergibt, dass die Beschwerdeführerin als Ehefrau des Beschwerdeführers zusammen mit ihm am 27. April 1999 als "returning resident" nach M._____ zurückkehrte. Aus den notariell beglaubigten Übersetzungen der Einwohnerregisterauszüge, welche die Beschwerdeführenden zu den Akten reichen, ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin zusammen mit ihrem Ehemann am 28. April 1999 in ... [M._____] Wohnsitz nahm und dort seit dem 28. Mai 2003 an der heutigen Adresse wohnt. Auch bezüglich der Beschwerdeführerin bestätigen die Einwohnerregisterauszüge, dass die Beschwerdeführerin bereits einmal in den siebziger Jahren in ... [M._____] wohnhaft gewesen war. Als weiteren Beleg für die Wohnsitznahme in ... [M._____] im Jahr 1999 reichen die Beschwerdeführenden einen am 22. September 1999 vom Ministerium für Transport des Staates M._____ ausgestellten Führerschein der Beschwerdeführerin ins Recht, worin ihre damalige Adresse in ... [M._____] als Wohnadresse aufgeführt ist. Ausserdem findet sich in einem Beiblatt der an die US-amerikanische Steuerbehörde eingereichten Steuererklärung aus dem Jahr 1999 der Vermerk, dass die Beschwerdeführenden eine Reihe von Möbelstücken an gemeinnützige Institutionen verschenkten. Dies ist ein zusätzliches Indiz dafür, dass die Beschwerdeführenden im Jahr 1999 nach M._____ zurückkehrten. Mit den eingereichten Urkunden, insbesondere dem Pass des Beschwerdeführers, den diversen Einwohnerregisterauszügen des Innenministeriums des Staates M._____ sowie dem Führerschein der Beschwerdeführerin, gelingt es den Beschwerdeführenden, die

Annahme der Vorinstanz, dass sie im Zeitraum von 2001 bis 2008 in den USA wohnhaft ("US domiciled") gewesen waren, klarerweise und entscheidend zu entkräften. Die Voraussetzungen der Amtshilfe gemäss Anhang zum Staatsvertrag 10 sind nach dem Gesagten nicht erfüllt, und die Amtshilfe ist zu verweigern.

E. 6

Was den Antrag der Beschwerdeführenden betrifft, es seien die das Amtshilfefverfahren betreffenden Dokumente zu vernichten, so ist es nicht Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts, darüber zu befinden, wie die Vorinstanz das Urteil umsetzen wird. Deshalb kann das Bundesverwaltungsgericht die Vernichtung der im Amtshilfefverfahren erhobenen Dokumente ohnehin nicht anordnen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4911/2010 vom 30. November 2010 E. 7). Selbstredend hat sich die Vorinstanz dabei aber an die einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu halten. Auf das entsprechende Rechtsbegehren der Beschwerdeführenden wird nicht eingetreten. 7. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Amtshilfe zu verweigern. Das Nichteintreten auf einen untergeordneten Punkt wirkt sich wegen Geringfügigkeit nicht auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen aus. Ausgangsgemäss wird somit auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG) und der bereits geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet. Den Beschwerdeführenden ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). 8. Dieser Entscheid kann nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 Bst. h des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.